OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-601993/2/MB/BD

Datum:

Linz, 21. August 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des Herrn D G gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 1. Juni 2017, GZ: VerkR96-201-2017, betreffend eine Übertretung des Kraftfahrgesetzes

den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels Parteistellung zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis vom 1. Juni 2017, GZ. VerkR96-201-2017, erkannte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) Frau M K wie folgt schuldig:

„Der (Die) Beschuldigte hat die ihm (ihr) zur Last gelegte(n) Tat(en) begangen und dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt.

§ 103 Abs. 1 Z3 lita KFG 1967

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß §
200,00 Euro	40 Stunden		134 Abs. 1 KFG 1967

Ferner hat er gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
20 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10 % der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 100 Euro angerechnet);

Der zu zahlende Geldbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 220,00 Euro“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde Nachstehendes aus:
„Dem Schuldspruch liegen als Beweise die aktenkundigen Erhebungsergebnisse und das Geständnis des (der) Beschuldigten zugrunde. Aufgrund dieser eindeutigen Beweise kann die Behörde davon ausgehen, dass der (die) Beschuldigte die im Spruch angeführte(n) Verwaltungsübertretung(en) zu verantworten hat.

Erschwerungsgründe: keine

Milderungsgründe: Geständnis

Die verhängte(n) Strafe(n) ist (sind) nach Abwägung der Erschwerungs- und Milderungsgründe und unter Berücksichtigung der aus dem Akt ersichtlichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse sowie unter Bedachtnahme auf den gesetzlichen Strafrahmen, dem Unrechtsgehalt der Tat(en) und der Schwere des Verschuldens angemessen und erforderlich, um den (die) Beschuldige(n) in Hinkunft von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe(n) festgesetzte(n) Ersatzfreiheitsstrafe(n) entspricht (entsprechen) dem Unrechtsgehalt der Tat(en).

Die Vorschreibung des Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens stützt sich auf die im Spruch zitierte Gesetzesstelle. Dies gilt auch für Barauslagen, sofern der Ersatz solcher vorgeschrieben wurde."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Mit E-Mail vom 4. Juli 2017 erhob Herr D G Beschwerde gegen das og. Straferkenntnis, in welcher er Nachstehendes ausführt:

„Da ich aufgrund KEINES Einkommens nicht in der Lage bin die offene Forderung zu begleichen, bitte ich um eine Sondergenehmigung/Aufschub der Zahlung/Storno/Teilzahlungsmöglichkeit.
Da ich erst in Österreich seit kurzer Zeit gemeldet bin, und auf Arbeitssuche bin, ist es mir derzeit nicht möglich.

Des weiteren möchte ich eine Beschwerde aussprechen aufgrund der nicht gerechtfertigten Strafe für den Zulassungsbesitzer Frau K M.
Frau K war darüber NICHT informiert dass der Führerschein noch nicht neu ausgestellt wurde/ erneuert war.
Dies war außerdem nicht im Protokoll der Polizisten angeführt, was nicht der Wahrheit entspricht.

Da wie es scheint dies bewusst nicht angeführt wurde um meine Freundin strafen zu können, da das Fahrzeug auf sie angemeldet ist, möchte ich in diesem Sinne eine Beschwerde zu dieser Sache aussprechen sowie die Neiderlegung der Strafe vom Zulassungsbesitzer. Das ist nicht korrekt.

Die Strafe gilt ganz alleine mir, da ich für die Erneuerung meiner Dokumente zuständig bin.

Mit der Bitte um Aufschub der Zahlung/ Teilzahlungsvereinbarung/ Ratenansuchen sowie Kenntnisnahme."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 13. Jänner 2017 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen, dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt der Behörde (einschließlich der Schriftsätze der Parteien). Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der verfahrensrelevante Sachverhalt unstrittig aus dem bisherigen Verfahrensgang ersichtlich war (siehe zudem § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

2. Gem. § 2 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der verfahrensgegenständlichen Sache durch seinen Einzelrichter zu entscheiden.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht sohin von dem unter Pkt. I. dargestellten Sachverhalt aus.

III.

1. Gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG sind Beschwerden von der Partei binnen 4 Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat (§ 20 VwGVG). Die Frist beginnt für die Partei im Verfahren der Bescheidbeschwerde mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheids (§ 20 Abs 4 Z 1 VwGVG).

2. Das Straferkenntnis der belangten Behörde erging gegenüber Frau K M, welche sich im Zuge der Verhandlung vor der belangten Behörde in Beisein ihres Rechtsvertreters schuldig bekannte.

2.1. Der Bf ist weder Partei des Verfahrens noch Vertreter. Zudem erhebt er Beschwerde eben nicht im Namen der Bf sondern im eigenen Namen.

3. Vor diesem Hintergrund war spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter